Zweckverband
Eichwald

Verbandssatzung

Aufgrund §§ 5, 6, 21 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408, 1975 S. 460, 1976 S. 408), zuletzt geändert Zuletzt geändert durch Art. 4 G zur Änd. der GemO und weiterer Vorschriften vom 12.11.2024 (GBl. Nr. 98) hat die Verbandsversammlung am 19.12.2024 die folgende Neufassung/ Änderung der Satzung vom 14.11.2024 beschlossen:

§ 1 Name, Sitz, Gebiet

(1) Der Verband führt den Namen "Zweckverband Eichwald".

(2) Der Verband hat seinen Sitz in 74343 Sachsenheim, Äußerer Schlosshof 5.

(3) Das Gebiet des Verbandes umfasst:

1. das ehemals bundeseigene Gelände auf den Fluren Eichwald, Krähwinkel, Merzental, Hart, Täfele und Lohenstein, das mit
30 ha 58 a 71 qm zur Markung Sersheim,
29 ha 66 a 21 qm zur Markung Oberriexingen,
111 ha 26 a 60 qm zur Markung Sachsenheim gehört.
2. Die Straßentrasse, das Verbandsmittelstück und künftige L 1125, auf dem Verbandsgelände ist im Lageplan vom 14.11.2024 auf Basis des derzeitigen Standes der Flurbereinigung gelb gekennzeichnet. Die Umwidmung zur Landesstraße ist vorgesehen.

(4) Das Verbandsgelände ist auf dem beiliegenden Lageplan der Stadt Sachsenheim vom 14.11.2024 mit roter Umrandung gekennzeichnet.

(5) Der Zweckverband führt als Siegel das kleine Landeswappen.

§ 2 Mitglieder

Die Mitglieder des Verbandes sind:

1. die Gemeinde Sersheim
2. die Stadt Oberriexingen
3. die Stadt Sachsenheim
4. die Stadt Bietigheim – Bissingen, seit Beitritt am 23.07.2004

§ 3 Aufgaben des Verbandes

(1) Der Verband hat folgende Aufgaben:

Der Verband plant, entwickelt und vermarktet das Gewerbegebiet nachhaltig. Er siedelt dort Betriebe an und betreibt die dafür erforderliche öffentliche Infrastruktur und Sachen im Gemeingebrauch, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

Seine Aufgaben sind ferner der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen, die weitere Feststellung und Beseitigung von Altlasten auf dem Verbandsgebiet und die ständige und nachhaltige Weiterentwicklung eines interkommunalen Gewerbegebietes mit nachhaltiger Energieversorgung entsprechend der vorliegenden städtebaulichen Konzepte und ihre Umsetzung.

(2) Zur Erreichung dieses Zweckes nimmt der Verband insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Abschluss, Änderung, Kündigung von Pacht- und sonstigen Verträgen über die Nutzung des Verbandsgebietes, sowie die Genehmigung bzw. Untersagung und Überwachung von Nutzungen auf dem gesamten Verbandsgelände.

2. Die Wahrnehmung der Bauherrenrechte beim Straßenbau auf dem Verbandsgelände.

3. Feststellung, Untersuchung und gegebenenfalls Beseitigung von Verunreinigungen des Erdreiches (Altlasten) - soweit nicht Dritte hierzu verpflichtet sind - unter Einschaltung der Fachbehörden sowie geeigneter Fachbüros und Firmen und die Auseinandersetzung mit dem Bund bezüglich dessen Kostenerstattungspflicht.

4. Die Aufstellung von Bauleitplänen, baurechtliche Befreiungen, Ausnahmen, Erteilung des Einvernehmens und Ausübung des Vorkaufsrechtes für das Verbandsgebiet sowie die Durchführung von Erschließungsarbeiten und der Erwerb sowie die Veräußerung von Grundstücken im Zusammenhang mit der Nutzung des Gebietes.

5. Der Zweckverband kann sich hierzu eines Dritten bedienen oder eine privatrechtliche Gesellschaft (GmbH) gründen.

(3) Dabei ist mit allen Behörden und Trägern öffentlicher Belange vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

(4) Bei der Verfolgung der vorstehend genannten Zwecke nimmt der Verband insgesamt alle Aufgaben, Rechte und Pflichten wahr, die sonst Angelegenheiten der Städte Oberriexingen und Sachsenheim sowie der Gemeinde Sersheim wären. Insoweit ist das gegenwärtige und künftige Verbandsgebiet aus dem rechtlichen Wirkungskreis der drei Markungsgemeinden ausgenommen. Insbesondere werden die für das Verbandsgebiet - einschließlich der künftigen Erschließungsstraßen - notwendigen Bauleitpläne vom Zweckverband aufgestellt; insoweit treten die Markungsgemeinden Sachsenheim, Sersheim und Oberriexingen ihre künftigen Rechte an den Zweckverband ab (§ 204 Baugesetzbuch).

(5) Die Art der künftigen gemeinsamen Nutzung des Verbandsgeländes wird im Einvernehmen aller Verbandsgemeinden festgelegt.

§ 4 Übertragung der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung auf den Zweckverband Eichwald

(1) Die Stadt Sachsenheim, die Gemeinde Sersheim und die Stadt Oberriexingen übertragen die Aufgaben der Abwasserbeseitigung auf den Flächen des Zweckverbandes Eichwald gemäß § 45 b Abs. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) auf den Zweckverband Eichwald.

(2) Die Stadt Sachsenheim, die Gemeinde Sersheim und die Stadt Oberriexingen übertragen die Abgabenhoheit der Abwasserbeseitigung auf den Zweckverband Eichwald. Der Zweckverband erlässt eine Abwassersatzung für das Verbandsgebiet.

(3) Die Stadt Sachsenheim, die Gemeinde Sersheim und die Stadt Oberriexingen übertragen die Aufgaben der Wasserversorgung auf den Flächen des Zweckverbandes Eichwald auf den Zweckverband Eichwald.

§ 5 Ver- und Entsorgung des Gewerbeparks Eichwald

(1) Der Zweckverband Eichwald stellt für das Verbandsgebiet die Versorgung mit Strom, Gas und Wasser sicher. Hierzu erhält der Zweckverband für das Verbandsgebiet das Recht und die Pflicht, anstelle seiner Mitgliedsgemeinden für die Versorgung der Betriebe und Anschlussnehmer auf seinem Verbandsgebiet zu sorgen.

(2) Er erhält insbesondere das Recht, die den Verbandsgemeinden gehörenden öffentlichen Verkehrsräume (Straßen, Wege, Plätze usw.) im Verbandsgebiet zum Bau, Betrieb und zur Unterhaltung der Leitungen und Anlagen zu benützen.

(3) Der Zweckverband erhält die Möglichkeit, das Recht zur Benutzung der öffentlichen Verkehrsräume auf Dritte im Rahmen von Konzessionsverträgen zu übertragen.

(4) Die Entwässerung des Gebietes erfolgt nach den technischen Bestimmungen, die vom Zweckverband Eichwald in Abstimmung mit der E&W Eichwald GmbH mit dem Zweckverband Eichwald festzulegen sind.

§ 6 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung (§ 7) und der Verbandsvorsitzende (§ 9).

§ 7 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus 15 Mitgliedern. Ihr gehören an:

a) aus der Gemeinde Sersheim der jeweilige gesetzliche Vertreter und ein Vertreter aus der Mitte des Gemeinderates.
b) aus der Stadt Oberriexingen der jeweilige gesetzliche Vertreter und ein Vertreter aus der Mitte des Gemeinderates.
c) aus der Stadt Sachsenheim der jeweilige gesetzliche Vertreter und sechs Vertreter aus der Mitte des Gemeinderates.

d) aus der Stadt Bietigheim – Bissingen der jeweilige gesetzliche Vertreter und drei Vertreter aus der Mitte des Gemeinderates.

(2) In der Verbandsversammlung hat jedes Verbandsmitglied so viele Stimmen, wie sie Vertreter in die Verbandsversammlung entsendet.

(3) Die Vertreter aus der Mitte des Gemeinderates sind nach jeder Wahl der Gemeinderäte neu zu wählen.

§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbandes. Sie legt die Grundsätze für die Verwaltung des Verbandes fest, erlässt - soweit notwendig- eine Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung und entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden fallen. Sie überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Sitzungen ordnungsgemäß einberufen sind und geleitet werden, und wenn mehr als die Hälfte der der Verbandsversammlung angehörenden Vertreter anwesend, sowie alle Verbandsmitglieder vertreten sind.

(3) Beschlüsse, welche die Änderung der Verbandssatzung betreffen, bedürfen der Einstimmigkeit der Mitglieder. Das gleiche gilt für das Ausscheiden von Mitgliedern und die Auflösung des Verbandes. Im Übrigen gilt § 21 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit. Eine Änderung der Beteiligungsverhältnisse nach dieser Satzung bedarf der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

(4) Bei Stimmengleichheit bei der Abstimmung über einen Verhandlungsgegenstand findet eine erneute Beratung und Beschlussfassung über diesen Verhandlungsgegenstand innerhalb von sechs Monaten statt. Erst bei dieser zweiten Abstimmung ist der Antrag bei erneuter Stimmengleichheit abgelehnt.

(5) Gegen Beschlüsse der Verbandsversammlung, die für eine Mitgliedsgemeinde von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind, kann diese Verbandsgemeinde binnen zwei Wochen nach der Beschlussfassung Einspruch einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Der Einspruch kann von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der vertretenen Verbandsmitglieder zurückgewiesen werden (§ 13 Abs. 3 GKZ). Zuvor muss in einer gemeinsamen Verhandlung versucht werden, eine einvernehmliche Regelung zu erreichen.

(6) Die Stimmen der einzelnen Verbandsmitglieder können nur einheitlich abgegeben werden (§ 13 Abs. 2 GKZ).

(7) Auf den Geschäftsgang der Verbandsversammlung finden die Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit Anwendung und ergänzen die Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg.

(8) Die Vertreter in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Entschädigung, die in einer vom Verband erlassenen Satzung geregelt wird.

(9) Scheidet ein Mitglied aus dem Zweckverband Eichwald aus, sind die Entscheidungen und Beschlüsse im gegenseitigen Einvernehmen zu treffen.

§ 9 Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende und drei Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte nach jeder regelmäßigen Gemeinderatswahl gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung erreicht. Die Amtszeit richtet sich nach der Amtszeit der Gemeinderäte. Die Bürgermeister der Verbandsgemeinden sollen als Vorsitzender bzw. Stellvertreter gewählt werden.
(2) Scheidet der Vorsitzende oder ein Stellvertreter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch seine Tätigkeit als Vorsitzender oder Stellvertreter. In diesem Fall ist eine Ergänzungswahl für die restliche Amtszeit vorzunehmen.

(3) Der Vorsitzende bzw. seine Stellvertreter führen ihre Geschäfte bis zum Amtsantritt des neu gewählten Vorsitzenden bzw. der Stellvertreter weiter.

(4) Die Tätigkeit des Verbandsvorsitzenden bzw. der Stellvertreter ist ehrenamtlich. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung, die von der Verbandsversammlung durch Satzung geregelt wird.

§ 10 Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er ist Leiter der Verbandsverwaltung, vertritt den Verband und vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.

(2) Der Verbandsvorsitzende leitet die Verbandsverwaltung. Er ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung und für folgende Angelegenheiten:

a) Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 100.000 € im Einzelfall,
b) Erwerb und Veräußerung von Vermögen bis zu einem Wert von 100.000 € im Einzelfall,
c) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen sowie sonstigen laufenden Verträgen bis zu einem Jahresbetrag von 12.000 € im Einzelfall,
d) die Tätigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu einem Betrag von 20.000 € im Einzelfall und bei investiven Auszahlungen bis zu einem Betrag von 50.000 € im Einzelfall.

(3) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Verbandsversammlung (§ 34 Abs. 2 GemO) aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende - im Benehmen mit seinen Stellvertretern - anstelle der Verbandsversammlung (§ 43 Abs. 4 GemO). Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.

(4) Erteilung des Einvernehmens zu Bauvorhaben im Verbandsgebiet nach §§ 31,33,34,35 und 36 des Baugesetzbuches (BauGB).

(5) Die Ausübung von Vorkaufsrechten im Verbandsgebiet nach § 24, 25 BauGB.

(6) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung für den Bürgermeister entsprechend.

§ 11 Aufgabenerledigung durch die Stadt Sachsenheim

(1) Der Verband kann sich zur Erledigung seiner Aufgaben der Verwaltung der Stadt Sachsenheim bedienen. Das Nähere ist gegebenenfalls in einem Vertrag zwischen dem Verband und der Stadt Sachsenheim zu regeln.

(2) Der Verbandsvorsitzende bestimmt im Einvernehmen mit den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden einen Verbandsgeschäftsführer und einen Verbandsrechner, sowie deren Stellvertretung.

(3) Mit den Verwaltungen der Verbandsgemeinden ist eng und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Im Einzelfall kann der Verbandsvorsitzende im Einvernehmen mit seinen Stellvertretern einzelne Aufgaben zur dauernden oder vorübergehenden Erledigung auf die Verwaltung einer Verbandskommune übertragen.

§ 12 Amtshilfe

Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, dem Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben unentgeltliche Amtshilfe zu leisten.

§ 13 Wirtschaftsführung

Für die Wirtschaftsführung des Verbandes gelten die entsprechenden Bestimmungen der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.

§ 14 Umlage für Ergebnishaushalt

(1) Der Verband legt seinen anderweitig nicht gedeckten Aufwand des Ergebnishaushaltes als Umlage für den Ergebnishaushalt auf die Verbandsmitglieder nachfolgenden Anteilen um. Sie beträgt:

Gemeinde Sersheim	13,50 v. H.
Stadt Oberriexingen	12,75 v. H.
Stadt Sachsenheim	48,75 v. H.
Stadt Bietigheim – Bissingen	25,00 v. H.

des anderweitig nicht gedeckten Aufwands.

(2) Die Höhe der jährlichen Umlagen für den Ergebnishaushalt wird in der Haushaltssatzung festgelegt.

§ 15 Umlage für den Finanzhaushalt

(1) Der Verband legt seine nicht anderweitig gedeckten Auszahlungen des Finanzhaushaltes als Umlage für den Finanzhaushalt auf die Verbandsmitglieder nachfolgenden Anteilen um. Sie beträgt:

Gemeinde Sersheim	13,50 v. H.
Stadt Oberriexingen	12,75 v. H.
Stadt Sachsenheim	48,75 v. H.
Stadt Bietigheim – Bissingen	25,00 v. H.

(2) Die Höhe der jährlichen Umlagen für den Finanzhaushalt wird in der Haushaltssatzung festgelegt.

§ 16 Erträge

(1) Einnahmen und Erträge, die auf dem Verbandsgebiet anfallen oder dort erwirtschaftet werden, fallen dem Verband zu. Sie werden entsprechend ihrer Entstehung zur Deckung der anfallenden Kosten eingesetzt und reduzieren so die jeweils von den Verbandsgemeinden zu tragenden Umlagen.

(2) Einnahmen und Erträge des Verbandes sind, soweit sie nicht zur Finanzierung der Verbandsaufgaben benötigt werden, an die Verbandsgemeinden abzuführen.
Es erhalten:

Gemeinde Sersheim	13,50 v. H.
Stadt Oberriexingen	12,75 v. H.
Stadt Sachsenheim	48,75 v. H.
Stadt Bietigheim – Bissingen	25,00 v. H.

der nicht benötigten Mittel.

(3) Von den steuerberechtigten Markungsgemeinden werden die im Verbandsgebiet anfallende Grundsteuer B und die Gewerbesteuer den Verbandsgemeinden entsprechend den in Abs. 2 genannten Anteilen zugeteilt, wobei die Abrechnung über den Zweckverband erfolgt. Die Auszahlung beim Verband erfolgt im gleichen Verhältnis, soweit diese Beträge nicht zum Ausgleich des Ergebnishaushaltes benötigt werden. Diese Bestimmung wird nach § 6 Abs. 5 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich in der jeweils gültigen Fassung bei den Ermittlungen der Steuerkraftmesszahlen der Verbandsgemeinden berücksichtigt. Sie gilt auf die Dauer des Bestehens des Verbandes.

§ 17 Auflösung des Verbandes, Ausscheiden von Mitgliedern

(1) Ein ausscheidendes Mitglied haftet dem Verband für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten. Es hat einen Rechtsanspruch auf Ausfolge seines Anteils am Verbandsvermögen. Die Verbandsversammlung setzt die näheren Bestimmungen für das Ausscheiden fest.

(2) Im Falle der Auflösung des Verbandes wird das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen des Verbandes veräußert und unter den Mitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Umlageanteile am Ergebnishaushalt gemäß § 14 aufgeteilt. Eventuell verbleibende Schulden gehen in dem Umlageverhältnis auf die einzelnen Verbandsmitglieder über, für dessen Verbandsaufgabe sie aufgenommen worden sind.

§ 18 Entscheidung über Streitigkeiten

(1) Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Verbandsmitgliedern sowie der Verbandsmitglieder untereinander über die Rechte, Pflichten und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis, insbesondere über die Verteilung der Überschüsse und über die Pflicht zur Tragung der Verbandslasten ist die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Ludwigsburg zur Schlichtung anzurufen.

(2) Wenn die Beteiligten mit den Vorschlägen der Schlichtungsstelle nach Abs. 1 zur gütlichen Beilegung des Streites nicht einverstanden sind, können sie ihre Ansprüche im Parteistreitverfahren vor den Verwaltungsgerichten geltend machen.

§ 19 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes werden wie amtliche Bekanntmachungen der Stadt Sachsenheim, entsprechend der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Sachsenheim, erfolgen. Die Kosten trägt der Zweckverband.

§ 20 Anwendung von Gesetzen

Soweit diese Satzung keine besonderen Vorschriften enthält, findet das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit vom 16. September 1974 (GBl. S. 408, 1975 S.460, 1976 S.408) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. April 2023 (GBl. S. 137, 142) sowie die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl.S582, ber.698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2023 (GBl. S. 229) m.W.v. 01.07.2023, Stand 01.08.2023 aufgrund Gesetzes vom 04.04.2023 und die hierzu ergangenen Ausführungs- und Durchführungsvorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung. Die Vorschriften des Baugesetzbuches über Planungsverbände sind entsprechend anzuwenden.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Verbandssatzung tritt vorbehaltlich der Genehmigung aus § 7 GKZ BW zum 01.01.2025 in Kraft.

Sachsenheim, den 20.12.2024

Holger Albrich
Bürgermeister

Verfahrenshinweise:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband Eichwald geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.